



17. Februar 2003

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Geschmacksmustergesetz

An das Bundesministerium der Justiz wurde nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Geschmacksmustergesetz abgegeben:

Uns liegt in Kopie der Brief des Herrn Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 6. Februar 2003 an das Bundesministerium der Justiz vor, in dem der Vorschlag unterbreitet wird, die Zuständigkeit für Nichtigkeitsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt und Bundespatentgericht anzusiedeln. Die Patentanwaltskammer unterstützt diesen Vorschlag nachdrücklich.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 12. Juni 2002 haben wir angeregt, die Zuständigkeit für Nichtigkeitsverfahren von den Zivilgerichten auf das Bundespatentgericht zu verlagern.

Die Konzentration der Überprüfung der Eintragungshindernisse sowohl im Eintragungsverfahren als auch im nachgelagerten Nichtigkeitsverfahren beim Amt bzw. Bundespatentgericht hat aus der Sicht der Anmelderschaft eine ganze Reihe von Vorteilen.

An erster Stelle zu nennen ist die auch vom Präsidenten des DPMA betonte größere Rechtssicherheit. Die Kalkulierbarkeit und Vorhersehbarkeit von Entscheidungen ist für die Anmelder von größter Bedeutung, da regelmäßig Investitionsentscheidungen auf das Vertrauen in den Bestand eines Geschmacksmusters gegründet werden. Die vorgeschlagene Zuständigkeitskonzentration wird dazu beitragen, dass die Rechtsprechung schnell eine richtlinienkonforme Auslegung der neuen gesetzlichen Bestimmungen vornimmt und dabei insbesondere die parallele Rechtsprechung des HABM im Auge haben

wird. Andererseits wird nur eine solche Zuständigkeitskonzentration dazu führen, dass die in Deutschland vorgenommene Auslegung der Richtlinienbestimmungen im Ausland und beim HABM Gehör findet.

Ein erstinstanzlich beim DPMA angesiedeltes Nichtigkeitsverfahren wird wesentlich kostengünstiger sein als ein entsprechendes Verfahren bei den Zivilgerichten. Zum einen wird man jedenfalls vor einer Nichtigkeitsabteilung oder Geschmacksmusterabteilung des DPMA auf die Erhebung streitwertabhängiger Gebühren verzichten können, zum anderen kann ein beim DPMA und BPatG angesiedeltes Nichtigkeitsverfahren von denjenigen Vertretern geführt werden, die auch das Geschmacksmustereintragungsverfahren betreut haben. Es entfällt die für ein Nichtigkeitsverfahren vor den Zivilgerichten unter Umständen erforderliche Einschaltung und Einarbeitung eines separaten Rechtsanwalts.

In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass das HABM für die Anmeldung und Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters äußerst günstige Gebühren erhebt. Dies wird zu einem erheblichen Konkurrenzdruck auf das DPMA führen. Dem nationalen deutschen Geschmacksmuster dürfte gegenüber dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein Wettbewerbsnachteil entstehen, wenn zusätzlich die nachgeschaltete Überprüfung der Eintragbarkeit im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens durch eine unzeitgemäße Rechtszersplitterung und hohe Kosten gekennzeichnet ist.

*gez. Dr. Christof Keussen
Vorsitzender der Abteilung V*